

ÄNDERUNG DES GESETZES
BETREFFEND INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG IN DER
KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 4. JULI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1428.2 - 12012 an der Sitzung vom 4. Juli 2006 beraten. Für zusätzliche Auskünfte standen uns Gesundheitsdirektor Joachim Eder sowie der Beauftragte für gesundheitspolitische Fragen, Christof Gügler, zur Verfügung. Wir erstatten Ihnen hiermit den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Gemäss Budget 2006 leistet der Kanton Zug an die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung Beiträge von 26.6 Mio. Franken. Dazu kommen die Beiträge des Bundes von 13.8 Mio. Franken, welche vom Kanton an die Begünstigten weitergeleitet werden. Insgesamt werden also 40.4 Mio. Franken für die Prämienverbilligung aufgewendet. Damit haben sich die Kosten innerhalb von zehn Jahren ver-

dreifacht, wie dem regierungsrätlichen Bericht (Vorlage Nr. 1428.1 - 12011) entnommen werden kann. Dort sind auch diejenigen Massnahmen im Detail erklärt, welche der Regierungsrat umsetzen will, um einerseits neue bundesrechtliche Anforderungen zu erfüllen und andererseits die anhaltende Kostensteigerung abzuschwächen.

Die vorberatende Kommission hat den regierungsrätlichen Vorschlägen mit 9 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt (siehe Bericht Nr. 1428.3 - 12095).

2. Eintretensdebatte

Die komplexe Vorlage wurde uns vom Gesundheitsdirektor und dem Beauftragten für gesundheitspolitische Fragen gut und verständlich erläutert. Die Stawiko ist überzeugt davon, dass bei der individuellen Prämienverbilligung gewisse Anpassungen notwendig sind, damit die erwünschten Entlastungen auch längerfristig finanziert werden können. Bei den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen handelt es sich namentlich um

- die Einführung von Einkommensobergrenzen,
- die Regelung des Anspruchs von jungen Erwachsenen in Ausbildung und
- die Anpassung der massgebenden Prämien.

Die finanziellen Auswirkungen bei der Umsetzung dieser Massnahme sind schwierig abzuschätzen, weil sie von verschiedensten Einflussfaktoren abhängig sind. Gemäss Finanztabelle auf Seite 24 des regierungsrätlichen Berichtes dürfte sich der jährliche Minderaufwand gegenüber dem Budget 2006 im Jahr 2007 zwischen 1.9 und 2.5 Mio. Franken bewegen. Bei Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahre 2008 beträgt der Minderaufwand zwischen 5.7 und 6.7 Mio. Franken und im 2009 zwischen 8.5 bis 9.5 Mio. Franken. Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass sich bei neuen Berechnungen zur nächsten NFA-Globalbilanz die Erträge und die Aufwände zwar verändern könnten, dass jedoch die Netto-Minderaufwendungen gemäss Zeile 7 in der Finanztabelle in etwa gleich bleiben werden.

Wie in der vorberatenden Kommission war auch in der Stawiko Eintreten unbestritten.

3. Detailberatung

Zu § 6 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, den Prozentsatz des massgebenden Einkommens im Gesetz auf 8 % zu fixieren. Damit solle der Handlungsspielraum des Regierungsrates eingeschränkt und eine weitere Erhöhung der Belastungsgrenze ohne Gesetzesänderung ausgeschlossen werden.

Dieser Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der Regierungsrat die richtige Instanz ist, die Belastungsgrenze unter Berücksichtigung aller weiteren Einflussfaktoren festzulegen. Die Stawiko weist darauf hin, dass der Regierungsrat jeweils im Budget (bei den Abweichungsbegründungen über 200'000 Franken) Detailinformationen zu den Prämienverbilligungen liefert, damit der Kantonsrat über die gefassten Beschlüsse informiert ist und diese beurteilen kann.

Zu den weiteren Gesetzesbestimmungen wurde das Wort nicht mehr verlangt.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1428.2 - 12012 einzutreten sowie, mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, ihr zuzustimmen.

Zug, 4. Juli 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident-Stellvertreter: Gregor Kupper